

Begünstigte Tätigkeiten:

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG, auch unter dem Namen „Übungsleiterfreibetrag“ bekannt, kann bis zur Höhe von 2.400,00 € in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit im Dienst einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG begünstigten Einrichtung ausgeübt wird.

Die **drei Arten von begünstigten Tätigkeiten** können sein:

1. „nebenberufliche“ Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten,
2. „nebenberufliche“ künstlerische Tätigkeiten oder
3. „nebenberufliche“ Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Typische Tätigkeiten bei kirchlichen Einrichtungen, die unter diese Regelung fallen, sind z.B. Organisten, Musiker, Chorleiter, Betreuer, Pfleger.

Nebenberuflich:

Eine Nebentätigkeit darf nicht mit der Haupttätigkeit zusammenhängen. „Haupttätigkeit“ setzt jedoch keine aktive Berufsausübung voraus; auch Rentner/innen und Hausfrauen bzw. –männer können nebenberuflich tätig sein.

Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Dabei wird jede Tätigkeit für sich betrachtet. Wenn also eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeit zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen 1/3 einer Vollzeitstelle nicht erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

Höhe des Freibetrages:

Jede Person kann den Freibetrag nur einmal im Jahr in Anspruch nehmen. Bei mehreren Tätigkeiten kann er deshalb aufgeteilt werden.

Wird – abweichend vom Fragebogen - eine individuelle Aufteilung des Freibetrages gewünscht, so können Sie dies formlos dem Arbeitgeber anzeigen.

Beispiel:

Ein Rentner ist für zwei Kirchengemeinden nebenberuflich als Organist tätig. Für die Gemeinde A drei Stunden/Woche, für die Gemeinde B vier Stunden/Woche. Außerdem ist er Betreuer in einem Altenheim der Gemeinde C in einem Umfang von 15 Stunden/Woche.

- beide Tätigkeiten (künstlerisch, Betreuer) sind nach ihrer Art nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt
- Dem Rentner steht also ein Freibetrag in Höhe von 2.400,00 € zu für künstlerische Nebentätigkeiten. In welcher Höhe dieser anteilig bei einer der Organistentätigkeiten zu berücksichtigen ist, erklärt er mit diesem Fragebogen.
- Diese Tätigkeit ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.